

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 17.24 VOM 24. APRIL 2024

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. APRIL 2024

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

vom 24. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. Juli 2020 (AM.Uni.Pb. 35.20) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) In den unter a) bis m) genannten Fächern kann an Stelle einer Monographie auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden. Diese besteht in der Regel aus drei wissenschaftlichen Publikationen in Erstautor*innenschaft der*des Doktorandin* Doktoranden in einem wissenschaftlichem Publikationsorgan mit peer review, von denen mindestens einer zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen ist. Bei Mehrautor*innenschaft ist der eigene Anteil der*des Doktorandin*Doktoranden darzulegen. Die Publikationen, auf denen die kumulative Dissertation beruht, müssen in der Regel nach der Zulassung zum Promotionsstudium entstanden sein und sollen in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen. Mit den Publikationen ist ein über diese hinausgehender Manteltext mit einem Umfang von mindestens 50.000 Zeichen einzureichen. In dem Manteltext soll dargestellt werden, wie die Fachbeiträge in theoretischer und methodischer Hinsicht in Zusammenhang stehen und welchen wissenschaftlichen Erkenntnisbeitrag sie zum Fach leisten.

Des Weiteren gibt es über diese Mindestanforderungen hinausgehende Abweichungen und Spezifikationen der Fächer:

- a) Im Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache / Mehrsprachigkeit müssen die Artikel in einer Fachzeitschrift erscheinen und es muss mindestens ein Artikel in Alleinautor*innenschaft und die zwei weiteren in Erstautor*innenschaft verfasst sein. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen alle Artikel zur Veröffentlichung angenommen und einer veröffentlicht sein. Der Manteltext muss mindestens 100.000 Zeichen umfassen.
- b) Im Fach Digital Humanities gelten die o.g. Vorgaben.
- c) In den Fächern Germanistische Sprachwissenschaft und Germanistische Sprachdidaktik müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens alle drei Artikel zur Veröffentlichung angenommen sein. Mindestens zwei Artikel müssen in einer Fachzeitschrift mit Peer-Review erscheinen, ein Artikel darf in einer Buch- oder Konferenzpublikation mit Peer-Review erscheinen unter der Bedingung, dass das Review-Verfahren mit dem Standard der Fachzeitschriften vergleichbar ist. Der Manteltext muss mindestens zwischen 80.000 und 100.000 Zeichen umfassen.
- d) In den Fächern Geschlechterstudien / Gender Studies sowie Jüdische Studien müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zwei Artikel zur Veröffentlichung angenommen sein und einer der drei Artikel muss in einer Fachzeitschrift erscheinen.
- e) Im Fach Erziehungswissenschaft müssen mindestens drei Publikationen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen sein.
- f) Im Fach Evangelische Theologie müssen mindestens drei Artikel zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen sein. Eine Begutachtung per peer review ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.
- g) Im Fach Katholische Theologie müssen die Artikel in Alleinautor*innenschaft verfasst und zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens in einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen und ein Artikel muss veröffentlicht sein. Der Manteltext muss mindestens 200.000 Zeichen umfassen.
- h) In den Fächern Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens zwei Publikationen veröffentlicht, der Rest zur Veröffentlichung angenommen sein. Eine Begutachtung per peer review ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Die Publikationen müssen jeweils mindestens 25.000 Zeichen umfassen und mindestens zwei Publikationen müssen in

Alleinautor*innenschaft verfasst sein. In begründeten Ausnahmefällen können Publikationen nach Absprache mit der*dem Betreuer*in unter Darlegung des Eigenanteils in Co-Autor*innenschaft mit einer anderen Person verfasst werden. Der Manteltext soll zwischen 50.000 und 200.000 Zeichen umfassen.

i) Im Fach Musikpädagogik müssen mindestens drei Publikationen mit Peer-Review zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen sein, die jeweils mindestens 35.000 Zeichen enthalten. Mindestens ein Artikel muss in Alleinautor*innenschaft und die anderen sollen in Erstautor*innenschaft verfasst sein. Der Eigenanteil bei Co-Autor*innenschaft mit anderen Personen muss mit der*dem Betreuer*in abgesprochen und schriftlich dargelegt werden. Der Manteltext soll mindestens 100.000 Zeichen umfassen.

j) Im Fach Populäre Musik und Medien müssen mindestens drei Publikationen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen sein, die jeweils mindestens 35.000 Zeichen enthalten. Sie können in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der*dem Betreuer*in unter Darlegung des Eigenanteils in Co-Autor*innenschaft mit einer anderen Person verfasst werden. Der Manteltext muss mindestens zwischen 150.000 und 200.000 Zeichen umfassen.

k) In den Fächern Psycholinguistik und englische Sprachwissenschaft müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zwei Artikel zur Veröffentlichung angenommen sein. Zwei Artikel müssen in einer internationalen Fachzeitschrift und nicht mehr als ein Artikel darf in einer Buch- oder Konferenzpublikation erscheinen.

l) Im Fach Psychologie müssen die Artikel in Fachzeitschriften oder in diesen in Länge, Qualität und Peer-Review-Prozess entsprechenden Konferenzpublikationen erscheinen.

m) Im Fach Soziologie müssen zwei Artikel in Erstautor*innenschaft verfasst und zudem zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens alle Artikel zur Veröffentlichung angenommen sein, wobei mindestens ein Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen muss.

Das Recht der Promotionskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer kumulativen Dissertation bleibt von der Erfüllung vorgenannter Anforderungen unberührt. Nach der Veröffentlichung aller Teile der Dissertation, einschließlich des Manteltextes und der Abgabe der Pflicht- bzw. Belegexemplare, ist der Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 genüge getan.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Verlässt ein*e Gutachter*in nach Eröffnung des Promotionsverfahrens die Hochschule, so behält sie*er das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen und gemäß § 5 Absatz 1 Gutachter*in und Mitglied der Promotionskommission zu sein. Sie*er gilt insofern für dieses Promotionsverfahren als Mitglied der Fakultät. Die Rechte der emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen bleiben unberührt.

(6) Kann die Betreuung einer Promotion nicht zu Ende geführt werden, wird im Benehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden durch das jeweilige Institut ein*e neue*r Betreuer*in benannt. Zwischen der*dem Doktorandin*Doktoranden und der*dem neuen Betreuer*in wird eine neue Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 4 geschlossen.“

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die*Der Bewerber*in hat die Dissertation bzw. im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 9 Abs. 5 den Manteltext und die unveröffentlichten Artikel in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Arbeit der Promotionskommission zur Freigabe vorzulegen. Die Erfüllung von Auflagen sowie die Durchführung von Änderungen, die der*die Doktorand*in für die Veröffentlichung wünscht, muss von einer*einem der Gutachter*innen geprüft und von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die*der Bewerber*in neben den gemäß § 12 Abs. 2 erforderlichen Exemplaren die unter a) bis d) angegebenen Pflicht-/Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung durch eine der nachstehenden Veröffentlichungsalternativen gewährleistet wird:

a) Veröffentlichung in elektronischer Form über den Publikationsservice der Universitätsbibliothek (Open Access-Veröffentlichung). Dazu ist die elektronische Version in einem der Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechenden Datenformat an die Universitätsbibliothek abzuliefern, zusammen mit Abstracts in deutscher und englischer Sprache (jeweils max. 1.500 Zeichen) und weiteren, bibliographischen Metadaten sowie einem Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung abzugeben.

- b) Veröffentlichung in elektronischer Form durch einen gewerblichen Verleger als Open Access-Veröffentlichung unter einer allgemein gültigen Lizenz (CC-Lizenz), die eine Zweitveröffentlichung über den Publikationsservice der Universitätsbibliothek ermöglicht, sowie mit einer Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und eines persistenten Identifiers (DOI) auf der Rückseite des Titelblattes. Ein Print-Belegexemplar ist für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung (Version) abzugeben. Mit der Ablieferung des Print-Belegexemplares ist der Universitätsbibliothek Kenntnis über den Verlagsvertrag und die Metadaten der OA-Veröffentlichung zu geben.
- c) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger in gedruckter Form mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes). Zwei gedruckte Belegexemplare sind an die Universitätsbibliothek abzugeben.
- d) Verbreitung als Parallelveröffentlichung in gedruckter und elektronischer Form im „Book on demand“-Verfahren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes). Zwei gedruckte Belegexemplare sind an die Universitätsbibliothek abzugeben.

Bei der Alternative a) und b) überträgt die*der Bewerber*in der Universität das nichtausschließliche, aber unwiderrufliche Recht, Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen, ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Nationalbibliothek sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

(2) Im Falle der kumulativen Dissertation ist der Manteltext in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzuliefern; es gelten die dazu oben (Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a)) getroffenen Festlegungen, inkl. der Abgabe eines Print-Belegexemplars für die Universitätsbibliothek.

(3) Die Veröffentlichung (einschl. der Ablieferung der Pflicht-/Belegexemplare) muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung erfolgt sein. Auf begründeten Antrag, der einen Monat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen muss, kann der Promotionsausschuss die Frist um ein Jahr verlängern, in der Regel nicht mehr als zwei Mal.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. März 2024 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 10. April 2024.

Paderborn, den 24. April 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819